



Kath. Kirchenstiftung St. Vitus
Kita - Verbund Maisach

Katholisches Kinderhaus St. Georg

Am Baderberg 5 – 82281 Aufkirchen – Tel.: 08145/6432

st-georg.aufkirchen@kita.ebmuc.de



Anmeldung Krippe

Ich möchte einen Kindergartenplatz zum September _____

Januar _____

Angaben zum Kind

Name:	Vorname:
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Konfession:	Staatsangehörigkeit:
Welche Sprache(n) spricht das Kind?	Gesundheitliche Besonderheiten:
Bereits besuchte Einrichtungen:	
Haben Sie ihr Kind bereits in einer weiteren KiTa angemeldet? Wenn ja, in welcher?	

Angaben zu den Eltern

Leben die Eltern getrennt? JA Nein

Personensorgeberechtigt ist: _____

(Alleinerziehend: Nachweis/Kopie beilegen)

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Straße und Nr.:		
PLZ, Wohnort		
Ggf. Ortsteil		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Telefon mobil		
E-Mail		
Beruf		
Geburtstag		
Familienstand		
Konfession		
Staatsangehörigkeit		
Herkunftsnationalität		

Die Kindertageseinrichtung bittet um diese Angaben, um die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze anhand bestimmter Kriterien vergeben zu können und die entsprechende Personalplanung vorzunehmen. Alle Angaben sind freiwillig und werden umgehend gelöscht, wenn kein Bildungs- und Betreuungsvertrag zustande kommt.

Ich/Wir willige/n ein, dass die Kindertageseinrichtung zu Planungszwecken der Kommune des Wohnsitzes des Kindes folgende Daten übermittelt: Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes, Zu- oder absage eines Betreuungsplatzes.

Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigte(n) und dem träger der Einrichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist die Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes. Aus diesem Grund sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern/Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.

Ab dem 1. März 2020 ist der Nachweis der Masernimpfung oder der Masernimmunität eine zwingende Betreuungsvoraussetzung. Wenn diese nicht erbracht wird, kann eine Neuaufnahme nicht erfolgen oder führt zu Beendigung eines bestehenden Vertrages. Ausgenommen sind Kinder, die wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (ärztliches Attest).

„Wenn der Nachweis (...) nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung (...) unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.“
(§20 Abs. 9 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetz)

Ort, Datum, Unterschrift beider Personensorgeberechtigter